

**INTERNATIONALES KURATORIUM GUPPY-
HOCHZUCHT**



I · K · G · H

INTER-HOCHZUCHTSTANDARD 2004

UND

6 ANHÄNGE

ÖGG - Ausgabe

Liebe Freunde der Guppyzucht !

Schon in der Zwischenkriegszeit haben Liebhaber die Variabilität des Guppy's zur Durchführung von Wettbewerben genutzt. Die „Bewertungsregeln“ waren den Ausstellern meistens nicht bekannt, wurden sie doch oft erst vor Beginn der Konkurrenz unter den Wertungsrichtern abgesprochen.

Nach der Herauszüchtung diverser Standardformen und der Gründung von Guppyzüchter-Vereinigungen erkannte man, daß für die Durchführung internationaler Guppy-Ausstellungen feste Regeln erforderlich sind. Die Bewertungsregeln mußten überschaubar und ausgewogen sein, mit der richtigen Gewichtung der einzelnen Details bzw. sonstigen Kriterien, darüber hinaus war die Chancengleichheit zwischen den Ausstellern, aber auch zwischen den einzelnen Standards unabdingbar.

Dr. O. M. Störzbach erkannte die genetischen Möglichkeiten die sich für eine Weiterentwicklung des Guppy boten und schuf ein Standardwerk, das nicht nur all diesen Erfordernissen entsprach, sondern auch die Grundlage für die systematische Guppy-Hochzucht, wie wir sie heute kennen, war.

Diese Standardregeln wurden in der Folge von den Guppyzüchter-Vereinigungen verschiedener Länder, entsprechend deren Auffassung von der Guppy-Hochzucht zum Teil modifiziert, zum Teil aber auch erheblich abgeändert.

Das war bei der zunehmenden internationalen Zusammenarbeit, insbesondere bei der Europameisterschaft unzweckmäßig und es wurde von allen Beteiligten der Wunsch nach einem einheitlichen Standard geäußert.

So kam es durch die Initiative der Österreichischen Guppy-Gesellschaft im Jahre 1981 zur Erarbeitung des Internationalen-Hochzucht-Standards (IHS'81). Dazu gab es im Laufe der Zeit abgestimmte Veränderungen. Das betrifft auch die Grundsätze für die Durchführung der Europameisterschaft der Guppyzüchter und internationale Guppy-Ausstellungen. Weiters wurde das Internationale Kuratorium Guppy-Hochzucht (IKGH) gegründet.

Obwohl zufolge der unterschiedlichen Auffassungen immer wieder Kompromisse geschlossen werden mußten, kann der IHS doch als gelungene Modifizierung des Störzbach-Standards angesehen werden, auch wenn zuletzt gewisse Regulierungen notwendig wurden, um ein (exzessives) Überzüchten einzelner Merkmale zu vermeiden und sicherzustellen, daß sich die Guppy-Hochzucht auch künftig innerhalb der ästhetischen Grenzen weiterentwickelt.

Dieser Inter-Hochzuchtstandard 2004 ist die neueste Überarbeitung gemäß den Beschlüssen der IKGH-Tagung vom 29.-31. Oktober 2004 in Rusava.



I · K · G · H

Inter-Hochzuchtstandard

1 Grundsätzliches

- 2 Unter diesem „Inter-Hochzuchtstandard“ werden die europaweiten Idealvorstellungen bestimmter Guppytypen verstanden, die durch charakteristische Merkmale zu definieren sind.
- 3 Dieser Hochzuchtstandard stellt das derzeit angestrebte Ziel dar, in dessen Rahmen die europäischen Züchter ihre persönlichen Zuchtziele setzen und international bewerten.
- 4 Die Benutzung dieses „Inter-Hochzuchtstandards“ steht jedermann frei, sofern er sich ausdrücklich darauf beruft.
- 5 Die Veränderungen dieses „Inter-Hochzuchtstandards“ müssen mit 2/3 Mehrheit erfolgen. Das kann schriftlich bei der IKGH-Geschäftsstelle oder bei einer der IKGH-Tagungen eingereicht werden.
- 6 Stimmberechtigt sind nur Vereinigungen, die Mitglied des IKGH sind. Das Stimmrecht richtet sich nach der Geschäftsordnung des IKGH.
- 7 Die Abstimmung erfolgt durch Hinterlegung mit gleicher Verbindlichkeit.
- 8 Jede aquaristische Vereinigung kann den „Inter-Hochzuchtstandard“ anwenden und auch sonst für die Verbreitung sorgen.



I · K · G · H

9 **Allgemeine Bewertungsmerkmale**

- 10 Wesentlichstes Merkmal dieser Standard- und Bewertungsregeln ist die genaue Beurteilung der Einzelheiten, da sich die Exponate der Guppy-Hochzucht vor allem auf Grund ihrer Durchzüchtung bis ins kleinste Detail auszeichnen.
- 11 Es gibt keine Bewertung des Gesamteindruckes (dieser würde bei genauer Betrachtung nicht selten das tatsächlich erzielte Ergebnis verfälschen).
- 12 Es muß Ziel sein, die Standardformen in allen Bereichen zu erreichen.
- 13 Durch die festgelegten Formen von Körper und Flossen sowie deren Größenverhältnisse zueinander sind optimale Proportionen in ausreichendem Maße sichergestellt.

14 **Punktvergabe**

	Länge	Form	Farbe	Summe
Körper	8	8	12	28
Rückenflosse	5	8	10	23
Schwanzflosse	10	20	14	44
Vitalität/Schwimmverhalten				<u>5</u>
				100

- 15 Die Bewertung erfolgt zunächst nach der jeweiligen Beschreibung der Standardform, im Zweifelsfall gilt die Zeichnung.
- 16 Gewertet werden vollständige Sätze. Für komplett eingelieferte Sätze, bei denen ein Fisch verendet oder sonst nicht mehr vorhanden ist, obliegt die Entscheidung dem Ausstellungsleiter.
- 17 Ein Satz besteht aus der laut Ausschreibung geforderten Anzahl Fische, die in allen Merkmalen übereinstimmen.



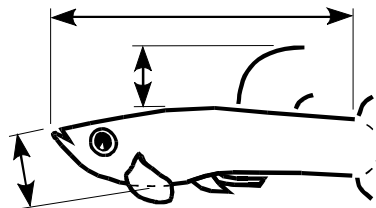
I · K · G · H

- 18 Abweichungen bekommen Punktabzüge. Gravierende Abweichungen führen zur Disqualifikation (abweichende Grundfarben, unterschiedliche Deckfarben, unterschiedliche Standards). Über die Disqualifikation entscheiden das Wertungsrichtergremium und der Ausstellungsleiter.
- 19 Wertungsrichter sind nicht nur an Punkte und Abzugspunkte wie im Standard vorgegeben gebunden, bei dazwischen liegenden Längen, Größen, Winkeln oder Farben können auch dementsprechend andere Punkte bzw. Abzugspunkte vergeben werden.
- 20 Bei der Punktvergabe ist für jeden Satz der Durchschnittswert des jeweils zu wertenden Merkmals zu ermitteln.
- 21 Weist z.B. bei einem Satz ein bestimmtes Merkmal Unterschiede auf, ist dieses für jeden Fisch gesondert zu werten, die dafür vergebenen Punkte sind zu addieren und durch die Anzahl der Fische zu teilen.
- 22 Diese Vorgangsweise bietet Gewähr dafür, daß auf Grund eines Merkmals, das bei einem einzelnen Fisch besonders ausgeprägt ist, nicht der ganze Satz überbewertet wird bzw. im negativen Sinne zu viele Punktabzüge erhält.
- 23 **Körper**
- 24 Der Körper ist Ausgangsbasis und Bezugspunkt für die Bewertung verschiedener anderer Kriterien.
- 25 Die Körperlänge wird durch Abschätzung ermittelt.
- 26 Alle übrigen Längen oder Größen orientieren sich ausschließlich nach deren Relation zur Körperlänge oder Körperhöhe.
- 27 Die Körperlänge wird von der Maulspitze bis zum Schwanzflossenansatz gemessen, wobei die Mindestlänge bei Großflosser 20mm, Schwertflosser 19mm und Kurzflosser 18mm nicht unterschreiten soll.



I · K · G · H

- 28 Die Form soll kräftig und dem Typ entsprechend grazil sein.
- 29 Die größte Höhe, geschätzt an der höchsten Stelle des Körpers, soll 1/4 der Länge betragen.



- 30 Bewertung der Körperlänge:
- 30a Großflosser lt. Pkt. 209
- | | |
|-------------------------|---|
| 26mm | 8 Punkte |
| 24mm | 6 Punkte |
| 22mm | 3 Punkte |
| 20mm | 1 Punkt |
| darunter | kein Punkt, aber keine Disqualifikation |
| bei mehr als 26mm | bis 3 Abzugspunkte |
- 30b Schwertflosser lt. Pkt. 210
- | | |
|-------------------------|---|
| 25mm | 8 Punkte |
| 23mm | 6 Punkte |
| 21mm | 3 Punkte |
| 19mm | 1 Punkt |
| darunter | kein Punkt, aber keine Disqualifikation |
| bei mehr als 25mm | bis 3 Abzugspunkte |
- 30c Kurzflosser lt. Pkt. 211
- | | |
|-------------------------|---|
| 24mm | 8 Punkte |
| 22mm | 6 Punkte |
| 20mm | 3 Punkte |
| 18mm | 1 Punkt |
| darunter | kein Punkt, aber keine Disqualifikation |
| bei mehr als 24mm | bis 3 Abzugspunkte |



I · K · G · H

- 31 Beispiele für Punktabzüge bei der Körperform:
PlumpheitAbzug bis 5 Punkte
zu breiter Schwanzstiel.....Abzug bis 2 Punkte
zu flacher Körper (wenn dieser eingefallen wirkt).....Abzug bis 4 Punkte
RundrückenAbzug bis 2 Punkte
starker KnickAbzug bis 5 Punkte
krankhafte Veränderungen wie Buckelbildung, Hohl-
rücken, Verkrümmung der Wirbelsäule etc. führen
zu keiner Wertung des Satzes Disqualifikation
- die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 8 nicht überschreiten.
- 32 **Flossen**
- 33 Der Bewertung der Flossen kommt beim Hochzuchtguppy große Bedeutung zu.
- 34 Die Flossenform ist in jedem Falle maßgeblich für die Einordnung in die einzelnen Standards und Gruppen.
- 35 Es gibt drei Guppy-Hochzuchtgruppen, deren Charakterisierung in der Schwanzflossenform liegt. Im Einzelnen sind dies die Gruppen Großflosser^{*)}, Schwertflosser^{*)} und Kurzflosser^{*)}.
- 36 Vor allem die Schwanzflossen sind für die Wertungsrichter ein überaus wichtiges Kriterium. Ihre Abmessungen sind nicht im üblichen Sinne meßbar, sondern in bestimmten Relationen zu den Körpermaßen festgelegt.
- 37 Für die Bewertung der Flossenform ist der jeweilige Standard maßgeblich, wobei sich die Wertungsrichter nicht nach dem besten Ausstellungssatz zu orientieren haben, sondern ausschließlich an dem Idealbild der Standardflossenform.

^{*)} Siehe Anhang 3



I · K · G · H

38 Grund- und Deckfarben

39 Auf Deckfarbe wird größter Wert gelegt. Darunter versteht man beim Guppy Farbe^{*)} und Muster^{*)}. Für Farbe auf Körper und Flossen werden bis zu 36 Punkte vergeben.

40 Farbe und Muster werden gemeinsam als Einheit bewertet.

41 Die Bewertung von Farbe und Muster erfolgt unter gleichen Bedingungen; es ist daher auf die Lichtart und umgebende Farbflächen (z.B. Rückwand) zu achten.

42 Beim Guppy gilt als Deckfarbe alles, was sich von den derzeit anerkannten Grundfarben^{*)} Wildgrau, Gold, Blond, Blau, Pink, Albino, Weiß, Creme, Silber und Lutino unterscheidet. Snakeskin, Filigran und Wr. Smaragd werden als allseits bekannte Muster angesehen.

43 Bei der Farbe/Muster werden folgende zwei Hauptkriterien unterschieden und bewertet:

- Flächendeckung; das ist der Anteil der Farben/Muster auf der Fläche.
- Farbqualität / Qualität des Musters ist das harmonische Zusammenspiel aller Farben, wobei intensive (=kräftige) und Pastellfarben mit ausreichender Sättigung und klare Trennung der Farben erwünscht sind bzw. bei Muster auf eine ausreichende Geschlossenheit und ansprechende Farbe Wert gelegt wird.

44 Beispiele für Punktabzüge

45 Bewertung der Deckfarbe / Muster des Körpers:

100 % Flächendeckung.....	kein Punktabzug
75 % Flächendeckung.....	Abzug 4 Punkte
50 % Flächendeckung.....	Abzug 7 Punkte
25 % Flächendeckung.....	Abzug 10 Punkte
0 % Flächendeckung.....	Abzug 12 Punkte

mangelnde Farbqualität / Qualität der Muster.....Abzug bis 5 Punkte

die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 12 nicht überschreiten.

^{*)} Siehe Anhang 3



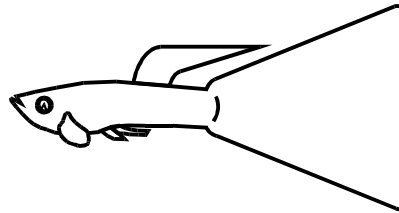
I · K · G · H

- 46 Bei rezessiven Sätzen (außer Blond) können zu den ermittelten Körperfarbpunkten zusätzlich bis zu 5 Punkte addiert werden, wobei die maximale Punktzahl von 12 Punkten nicht überschritten werden darf.
- 47 **Bewertung der Rückenflossenfarbe:**
100 % Flächendeckung..... kein Punktabzug
75 % Flächendeckung..... Abzug 4 Punkte
50 % Flächendeckung..... Abzug 6 Punkte
25 % Flächendeckung..... Abzug 8 Punkte
0 % Flächendeckung..... Abzug 10 Punkte
mangelnde Farbqualität..... Abzug bis 4 Punkte
die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 10 nicht überschreiten.
- 48 **Bewertung der Schwanzflossenfarbe:**
100 % Flächendeckung..... kein Punktabzug
75 % Flächendeckung..... Abzug 6 Punkte
50 % Flächendeckung..... Abzug 9 Punkte
25 % Flächendeckung..... Abzug 12 Punkte
0 % Flächendeckung..... Abzug 14 Punkte
mangelnde Farbqualität..... Abzug bis 6 Punkte
die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 14 nicht überschreiten.
- 49 **Vitalität/Schwimmverhalten**
- 50 Das ist die natürliche Art der Schwimffähigkeit des Tieres, die sich durch Lebhaftigkeit und ungestörtes Verhalten dokumentiert. Dafür können bis zu 5 Punkte vergeben werden.
- 51 **Besondere Bewertungsmerkmale der anerkannten 12 Standards sind nach folgenden Definitionen zu beurteilen:**



I · K · G · H

1



52 **FÄCHERSCHWANZ**

53 Die Schwanzflosse hat eine lang gestreckte Dreiecksform mit einem körpernen Winkel von 45 Grad.

54 Ihre Ideallänge beträgt 10/10 der Körperlänge.

55 Die Begrenzungen sind gerade, die Übergänge können leicht abgerundet sein.

56 Die Rückenflosse ist schlank, steigt im Ansatz steil an und reicht spitz bis zum Ende des ersten Drittels der Schwanzflosse.

57 **Schwanzflosse**

58 Bewertung der Länge:
10/10 der Körperlänge10 Punkte
8/10 der Körperlänge8 Punkte
7/10 der Körperlänge5 Punkte
6/10 der Körperlänge2 Punkte
darunterkein Punkt

bei mehr als 10/10 der Körperlänge.....Abzug bis 3 Punkte



I · K · G · H

- 59 Beispiele für Punktabzüge bei Spreizung- und Formfehlern:
- | | |
|--|--------------------|
| Winkel: 45 Grad..... | kein Punktabzug |
| 35 Grad..... | Abzug 2 Punkte |
| 30 Grad..... | Abzug 4 Punkte |
| darunter | kein Punkt |
| 50 Grad..... | Abzug 4 Punkte |
| darüber | Abzug 8 Punkte |
| hintere Begrenzung deutlich konkav oder konvex..... | Abzug bis 2 Punkte |
| hintere Begrenzung verläuft schräg | Abzug bis 4 Punkte |
| hintere Begrenzung starke Zähnelung bzw. Defekte..... | Abzug bis 5 Punkte |
| obere und untere Begrenzung weisen ungleiche Winkel auf | Abzug bis 5 Punkte |
| obere und untere Begrenzung konkav oder konvex..... | Abzug bis 5 Punkte |
| seitliche Begrenzung zeigt Zähnelung oder Defekte..... | Abzug bis 2 Punkte |
| Übergänge von seitlicher zu hinterer Begrenzung zu stark abgerundet..... | Abzug bis 2 Punkte |

die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 20 nicht überschreiten.

60 Rückenflosse

- 61 Bewertung der Länge:
- | | |
|--|----------------|
| Bis zum Ende des ersten Drittels der Schwanzflosse | 5 Punkte |
| bis zum Schwanzflossenansatz | 3 Punkte |
| darunter je nach Länge | 1 bis 2 Punkte |

Rückenflosse reicht über das erste Drittel der Schwanzflosse hinaus.....Abzug bis 3 Punkte

62 Beispiele für Punktabzüge bei Formfehlern:

Nicht steil ansteigender Ansatz	Abzug bis 3 Punkte
starke Zähnelung oder Defekte	Abzug bis 2 Punkte
Abweichung von der Idealform	Abzug bis 7 Punkte

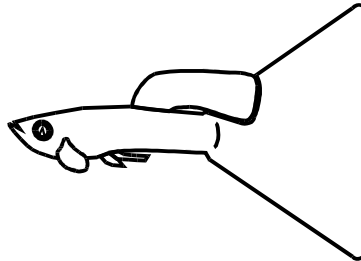
die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 8 nicht überschreiten,

für ein und dasselbe Kriterium dürfen Punktabzüge nur einmal erfolgen.



I · K · G · H

2



63 **TRIANGELSCHWANZ**

64 Die Schwanzflosse hat die Form eines Dreiecks mit einem körpernahen Winkel von 70 Grad.

65 Ihre Länge beträgt $\frac{8}{10}$ der Körperlänge.

66 Die Begrenzungen sind gerade, die Übergänge können leicht abgerundet sein.

67 Die Rückenflosse steigt steil an, ist breit und reicht stumpf abschließend bis zum Ende des ersten Drittels der Schwanzflosse.

68 **Schwanzflosse**

69 Bewertung der Länge:

8/10 der Körperlänge.....10 Punkte

7/10 der Körperlänge.....8 Punkte

6/10 der Körperlänge.....5 Punkte

5/10 der Körperlänge.....2 Punkte

darunter kein Punkt

bei mehr als $\frac{8}{10}$ der Körperlänge.....Abzug bis 3 Punkte



I · K · G · H

- 70 Beispiele für Punktabzüge für Spreizung- und Formfehlern:
- Winkel: 70 Grad und mehr kein Punktabzug
 - 65 Grad Abzug 1 Punkt
 - 60 Grad Abzug 3 Punkte
 - 55 Grad Abzug 5 Punkte
 - darunter Abzug 8 Punkte
 - hintere Begrenzung deutlich konkav oder konvex Abzug bis 2 Punkte
 - hintere Begrenzung verläuft schräg Abzug bis 4 Punkte
 - hintere Begrenzung starke Zähnelung bzw. Defekte Abzug bis 5 Punkte
 - obere und untere Begrenzung weisen ungleiche Winkel auf Abzug bis 5 Punkte
 - obere und untere Begrenzung konkav oder konvex Abzug bis 5 Punkte
 - seitliche Begrenzung zeigt Zähnelung oder Defekte Abzug bis 2 Punkte
 - Übergänge von seitlicher zu hinterer Begrenzung zu stark abgerundet Abzug bis 2 Punkte

die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 20 nicht überschreiten.

71 **Rückenflosse**

- 72 Bewertung der Länge:
- Bis zum Ende des ersten Drittels der Schwanzflosse 5 Punkte
 - bis zum Schwanzflossenansatz 3 Punkte
 - darunter je nach Länge 1 bis 2 Punkte

Rückenflosse reicht über das erste Drittel der Schwanzflosse hinaus Abzug bis 3 Punkte

- 73 Beispiele für Punktabzüge bei Formfehlern:
- Nicht steil ansteigender Ansatz Abzug bis 3 Punkte
 - starke Zähnelung oder Defekte Abzug bis 2 Punkte
 - Abweichung von der Idealform Abzug bis 7 Punkte

die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 8 nicht überschreiten,

für ein und dasselbe Kriterium dürfen Punktabzüge nur einmal erfolgen.



I · K · G · H

3



74 **SCHLEIERSCHWANZ**

75 Bei der Schwanzflosse bilden die obere und die untere Kante Kurven, die so verlaufen, daß die größte Breite der Flosse bei 3/4 ihrer Länge erreicht wird.

76 Die hintere Begrenzung ist konkav, die Länge beträgt 8/10 der Körperlänge, soll jedoch 5/10 nicht unterschreiten.

77 Die Flossenbreite beträgt 3/4 der Länge.

78 Die Rückenflosse reicht mit abgerundetem Ende bis zum Ende des ersten Drittels der Schwanzflosse.

79 **Schwanzflosse**

80 Bewertung der Länge:
8/10 der Körperlänge.....10 Punkte
7/10 der Körperlänge.....8 Punkte
6/10 der Körperlänge.....5 Punkte
5/10 der Körperlänge.....2 Punkte
darunter kein Punkt
bei mehr als 8/10 der Körperlänge.....Abzug bis 3 Punkte



I · K · G · H

- 81 Beispiele für Punktabzüge bei Formfehlern:
- Flossenhöhe größer als 4/4 der Flossenlänge Abzug bis 5 Punkte
 - Flossenhöhe geringer als 3/4 der Flossenlänge Abzug bis 8 Punkte
 - hintere Begrenzung nicht konkav Abzug bis 10 Punkte
 - starke Zähnelung oder Defekte Abzug bis 5 Punkte
 - obere und untere Begrenzung nicht konvex Abzug bis 10 Punkte
 - Übergänge von seitlicher zu hinterer Begrenzung abgerundet Abzug bis 4 Punkte
 - seitliche Begrenzung zeigt Zähnelung oder Defekte Abzug bis 2 Punkte

die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 20 nicht überschreiten .

82 **Rückenflosse**

- 83 Bewertung der Länge:
- Bis zum Ende des ersten Drittels der Schwanzflosse 5 Punkte
 - bis zum Schwanzflossenansatz 3 Punkte
 - darunter je nach Länge 1 bis 2 Punkte

Rückenflosse reicht über das erste Drittel der Schwanzflosse hinaus Abzug bis 3 Punkte

- 84 Beispiele für Punktabzüge bei Formfehlern:
- Nicht steil ansteigender Ansatz Abzug bis 3 Punkte
 - starke Zähnelung oder Defekte Abzug bis 2 Punkte
 - Abweichung von der Idealform Abzug bis 7 Punkte

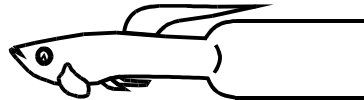
die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 8 nicht überschreiten,

für ein und dasselbe Kriterium dürfen Punktabzüge nur einmal erfolgen.



I · K · G · H

4



85 **FAHNENSCHWANZ**

86 Die Schwanzflosse hat die Form eines Rechteckes, dessen Länge $\frac{8}{10}$ der Körperlänge beträgt.

87 Die Flossenbreite beträgt $\frac{4}{10}$ der Körperlänge.

88 Der Flossenansatz ist abgerundet.

89 Mindestlänge $\frac{6}{10}$ der Körperlänge, Mindestbreite die größte Körperhöhe.

90 Die Rückenflosse läuft spitz zu und reicht bis zum Ende des ersten Drittels der Schwanzflosse.

91 **Schwanzflosse**

92 Bewertung der Länge:

8/10 der Körperlänge.....10 Punkte

7/10 der Körperlänge.....6 Punkte

6/10 der Körperlänge.....2 Punkte

darunter kein Punkt

bei mehr als $\frac{8}{10}$ der Körperlänge.....Abzug bis 3 Punkte



I · K · G · H

- 93 Beispiele für Punktabzüge bei Formfehlern:
Hintere Begrenzung konkav oder konvex Abzug bis 2 Punkte
hintere Begrenzung schräg Abzug bis 4 Punkte
hintere Begrenzung starke Zähnelung
oder Defekte Abzug bis 5 Punkte
obere und untere Begrenzung nicht parallel Abzug bis 10 Punkte
Seitliche Begrenzung zeigt Zähnelung oder Defekte Abzug bis 2 Punkte
Übergänge von seitlicher zu hinterer
Begrenzung abgerundet Abzug bis 2 Punkte

die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 20 nicht überschreiten.

94 **Rückenflosse**

- 95 Bewertung der Länge:
Bis zum Ende des ersten Drittels der
Schwanzflosse 5 Punkte
bis zum Schwanzflossenansatz 3 Punkte
darunter je nach Länge 1 bis 2 Punkte

Rückenflosse reicht über das erste Drittel
der Schwanzflosse hinaus Abzug bis 3 Punkte

- 96 Beispiele für Punktabzüge bei Formfehlern:
Nicht steil ansteigender Ansatz Abzug bis 3 Punkte
starke Zähnelung oder Defekte Abzug bis 2 Punkte
Abweichung von der Idealform Abzug bis 7 Punkte

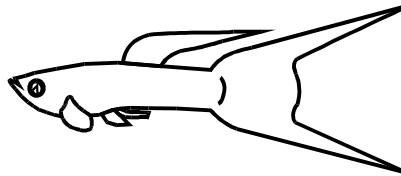
die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 8 nicht überschreiten,

für ein und dasselbe Kriterium dürfen Punktabzüge nur einmal erfolgen.



I · K · G · H

5



97 **DOPPELSCHWERT**

98 Die Schwanzflosse hat eine ovale Grundform mit schwertförmiger Verlängerung der oberen und unteren Flossenstrahlen.

99 Die Länge der Schwerter entspricht der Körperlänge.

100 Die Außenkanten bilden einen Winkel von 30 Grad.

101 Der Flossenteil zwischen den Schwertern darf 4/10 der Körperlänge nicht überschreiten und kann farblos sein.

102 Die Rückenflosse ist schlank, steigt im Ansatz steil an und reicht spitz auslaufend bis zum Ende des ersten Drittels der Schwanzflosse.

103 **Schwanzflosse**

104 Bewertung der Länge:
10/10 der Körperlänge 10 Punkte
8/10 der Körperlänge 6 Punkte
6/10 der Körperlänge 2 Punkte
darunter kein Punkt
bei mehr als 10/10 der Körperlänge Abzug bis 3 Punkte



I · K · G · H

- 105 Beispiele für Punktabzüge bei Spreizung- und Formfehlern:
- | | |
|--|--------------------|
| Winkel: 30 Grad und mehr..... | kein Punktabzug |
| 25 Grad..... | Abzug 3 Punkte |
| 20 Grad..... | Abzug 7 Punkte |
| 15 Grad..... | Abzug 10 Punkte |
| darunter | Abzug 12 Punkte |
| ungleiche Schwertlängen..... | Abzug bis 5 Punkte |
| ungleiche Breite der Schwerter..... | Abzug bis 2 Punkte |
| ungleiche Winkel der Schwerter | Abzug bis 5 Punkte |
| gekrümmte Schwerter | Abzug bis 5 Punkte |
| sonstige Begrenzungsfehler wie Zähnelung etc..... | Abzug bis 2 Punkte |
| Mängel im Schwanzflossenansatz..... | Abzug bis 2 Punkte |
| Flossenteil zwischen den Schwertern länger
als 4/10 der Körperlänge | Abzug bis 2 Punkte |
| zu breite Schwerter..... | Abzug bis 3 Punkte |
| Fehlen der ovalen Grundform | Abzug 5 Punkte |

die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 20 nicht überschreiten.

106 **Rückenflosse**

- 107 Bewertung der Länge:
- | | |
|---|----------------|
| Bis zum Ende des ersten Drittels
der Schwanzflosse | 5 Punkte |
| bis zum Schwanzflossenansatz | 3 Punkte |
| darunter je nach Länge | 1 bis 2 Punkte |

Rückenflosse reicht über das erste Drittel
der Schwanzflosse hinaus

Abzug bis	3 Punkte
-----------	----------

- 108 Beispiele für Punktabzüge bei Formfehlern:
- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| Nicht steil ansteigender Ansatz | Abzug bis 3 Punkte |
| starke Zähnelung oder Defekte | Abzug bis 2 Punkte |
| Abweichung von der Idealform | Abzug bis 7 Punkte |

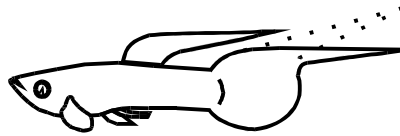
die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 8 nicht überschreiten,

für ein und dasselbe Kriterium dürfen Punktabzüge nur einmal erfolgen.



I · K · G · H

6



109 **OBENSCHWERT**

110 Die Schwanzflosse hat eine ovale Grundform mit schwertförmiger Verlängerung der oberen Flossenstrahlen.

111 Die Länge des Schwertes entspricht der Körperlänge und verläuft an der Oberkante in einem 15 Grad ansteigendem Winkel bzw. parallel zur Körperachse.

112 Die ovale Grundform darf 4/10 der Körperlänge nicht überschreiten und kann farblos sein.

113 Die Rückenflosse ist schlank, steigt im Ansatz steil an und reicht spitz auslaufend bis zum Ende des ersten Drittels der Schwanzflosse.

114 **Schwanzflosse**

115 Bewertung der Länge:
10/10 der Körperlänge10 Punkte
8/10 der Körperlänge6 Punkte
6/10 der Körperlänge2 Punkte
darunter kein Punkt
bei mehr als 10/10 der Körperlänge.....Abzug bis 3 Punkte



I · K · G · H

- 116 Beispiele für Punktabzüge bei Formfehlern:
- | | |
|---|---------------------|
| Gekrümmtes Schwert..... | Abzug bis 5 Punkte |
| sonstige Begrenzungsfehler wie Zähnelung etc..... | Abzug bis 2 Punkte |
| Mängel im Schwanzflossenansatz..... | Abzug bis 2 Punkte |
| Grundform länger als 4/10 der Körperlänge..... | Abzug bis 2 Punkte |
| zu breites Schwert..... | Abzug bis 3 Punkte |
| für ein zweites Schwert erfolgt..... | Abzug bis 10 Punkte |
| Fehlen der ovalen Grundform..... | Abzug bis 5 Punkte |

die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 20 nicht überschreiten.

117 **Rückenflosse**

- 118 Bewertung der Länge:
- | | |
|--|----------------|
| Bis zum Ende des ersten Drittels der Schwanzflosse | 5 Punkte |
| bis zum Schwanzflossenansatz | 3 Punkte |
| darunter je nach Länge | 1 bis 2 Punkte |

Rückenflosse reicht über das erste Drittel der Schwanzflosse hinaus.....Abzug bis 3 Punkte

- 119 Beispiele für Punktabzüge bei Formfehlern:
- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| Nicht steil ansteigender Ansatz | Abzug bis 3 Punkte |
| starke Zähnelung oder Defekte | Abzug bis 2 Punkte |
| Abweichung von der Idealform | Abzug bis 7 Punkte |

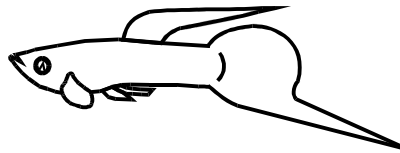
die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 8 nicht überschreiten,

für ein und dasselbe Kriterium dürfen Punktabzüge nur einmal erfolgen.



I · K · G · H

7



120 **UNTENSCHWERT**

121 Die Schwanzflosse hat eine ovale Grundform mit schwertförmiger Verlängerung der unteren Flossenstrahlen.

122 Die Länge des Schwertes entspricht der Körperlänge und bildet an seiner Unterkante zur Körperachse einen Winkel von 15 Grad.

123 Die ovale Grundform darf 4/10 der Körperlänge nicht überschreiten und kann farblos sein.

124 Die Rückenflosse ist schlank, steigt im Ansatz steil an und reicht spitz auslaufend bis zum Ende des ersten Drittels der Schwanzflosse.

125 **Schwanzflosse**

126 Bewertung der Länge:
10/10 der Körperlänge10 Punkte
8/10 der Körperlänge6 Punkte
6/10 der Körperlänge2 Punkte
darunter kein Punkt

bei mehr als 10/10 der Körperlänge.....Abzug bis 3 Punkte



I · K · G · H

- 127 Beispiele für Punktabzüge bei Spreizung- und Formfehlern:
- | | |
|---|---------------------|
| Winkel: 15 Grad und mehr..... | kein Punktabzug |
| 12 Grad..... | Abzug 2 Punkte |
| 10 Grad..... | Abzug 5 Punkte |
| 7 Grad..... | Abzug 8 Punkte |
| darunter | Abzug 10 Punkte |
| gekrümmtes Schwert..... | Abzug bis 5 Punkte |
| sonstige Begrenzungsfehler wie Zähnelung etc..... | Abzug bis 2 Punkte |
| Mängel im Schwanzflossenansatz..... | Abzug bis 2 Punkte |
| Grundform länger als 4/10 der Körperlänge..... | Abzug bis 2 Punkte |
| zu breites Schwert..... | Abzug bis 3 Punkte |
| für ein zweites Schwert erfolgt..... | Abzug bis 10 Punkte |
| Fehlen der ovalen Grundform | Abzug 5 Punkte |

die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 20 nicht überschreiten.

128 Rückenflosse

- 129 Bewertung der Länge:
- | | |
|--|----------------|
| Bis zum Ende des ersten Drittels der Schwanzflosse | 5 Punkte |
| bis zum Schwanzflossenansatz | 3 Punkte |
| darunter je nach Länge | 1 bis 2 Punkte |

Rückenflosse reicht über das erste Drittel der Schwanzflosse hinaus.....Abzug bis 3 Punkte

- 130 Beispiele für Punktabzüge bei Formfehlern:
- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| Nicht steil ansteigender Ansatz | Abzug bis 3 Punkte |
| starke Zähnelung oder Defekte | Abzug bis 2 Punkte |
| Abweichung von der Idealform | Abzug bis 7 Punkte |

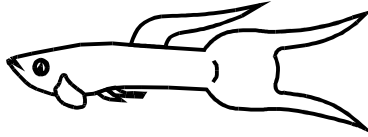
die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 8 nicht überschreiten,

für ein und dasselbe Kriterium dürfen Punktabzüge nur einmal erfolgen.



I · K · G · H

8



131 **LEIERSCHWANZ**

- 132 Die Schwanzflosse hat annähernd die Form einer Leier.
- 133 Die Grundform ist rund und darf 4/10 der Körperlänge nicht überschreiten.
- 134 Die äußeren Flossenstrahlen erreichen mit deutlich nach außen gebogenen Spitzen 8/10 der Körperlänge.
- 135 Die Rückenflosse steigt steil an und erreicht mit einer nach oben gebogenen Spitze das Ende des ersten Drittels der Schwanzflosse.

136 **Schwanzflosse**

- 137 Bewertung der Länge:
- | | |
|---------------------------|------------|
| 8/10 der Körperlänge..... | 10 Punkte |
| 7/10 der Körperlänge..... | 8 Punkte |
| 6/10 der Körperlänge..... | 5 Punkte |
| 5/10 der Körperlänge..... | 2 Punkte |
| darunter | kein Punkt |
- bei mehr als 8/10 der Körperlänge.....Abzug bis 3 Punkte



I · K · G · H

- 138 Beispiele für Punktabzüge bei Formfehlern:
- Ungleiche Länge der oberen und unteren Flossenstrahlen Abzug bis 5 Punkte
 - Ungleiche Breite der oberen und unteren Flossenstrahlen Abzug bis 2 Punkte
 - Schwung der Flossenstrahlen nicht spiegelgleich Abzug bis 5 Punkte
 - Schwung zu wenig ausgeprägt Abzug bis 5 Punkte
 - sonstige Begrenzungsfehler wie Zähnelung etc. Abzug bis 2 Punkte
 - Grundform länger als 4/10 der Körperlänge Abzug bis 2 Punkte

die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 20 nicht überschreiten.

139 **Rückenflosse**

- 140 Bewertung der Länge:
- Bis zum Ende des ersten Drittels der Schwanzflosse 5 Punkte
 - bis zum Schwanzflossenansatz 3 Punkte
 - darunter je nach Länge 1 bis 2 Punkte

Rückenflosse reicht über das erste Drittel der Schwanzflosse hinaus Abzug bis 3 Punkte

- 141 Beispiele für Punktabzüge bei Formfehlern:
- Nicht steil ansteigender Ansatz Abzug bis 3 Punkte
 - starke Zähnelung oder Defekte Abzug bis 2 Punkte
 - Abweichung von der Idealform Abzug bis 7 Punkte
 - für nicht nach oben gebogene Spitze der Rückenflosse Abzug 1 Punkt

die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 8 nicht überschreiten,

für ein und dasselbe Kriterium dürfen Punktabzüge nur einmal erfolgen.



I · K · G · H

9



142 **SPATENSCHWANZ**

143 Die Schwanzflosse ähnelt in ihrer Form einem Bergmannsspaten.

144 Obere und untere Flossenbegrenzungen, die sich durch einen deutlichen Ansatz vom Körper abheben, sind parallel.

145 Ihre Länge entspricht der halben Körperlänge, die Höhe erreicht 8/10 der Flossenlänge.

146 Die Rückenflosse reicht spitz auslaufend vom Schwanzflossenansatz bis zum Ende des ersten Drittels der Schwanzflosse.

147 **Schwanzflosse**

148 Bewertung der Länge:
5/10 der Körperlänge.....10 Punkte
4/10 der Körperlänge.....7 Punkte
3/10 der Körperlänge.....3 Punkte
darunter kein Punkt
bei mehr als 5/10 der Körperlänge.....Abzug bis 3 Punkte



I · K · G · H

- 149 Beispiele für Punktabzüge bei Formfehlern:
- | | |
|--|---------------------|
| Höhe der Schwanzflosse unter 8/10 der Länge | Abzug bis 5 Punkte |
| obere und untere Begrenzung nicht parallel | Abzug bis 3 Punkte |
| Mangel im Schwanzflossenansatz..... | Abzug bis 5 Punkte |
| ungleiche Winkel bei rückwärtiger Begrenzung | Abzug bis 3 Punkte |
| hintere Begrenzung zu spitz auslaufend..... | Abzug bis 10 Punkte |
| hintere Begrenzung weist zu stumpfe Winkel auf | Abzug bis 2 Punkte |
| sonstige Begrenzungsfehler wie Zähnelung etc..... | Abzug bis 5 Punkte |
| liegt die Flossenhöhe deutlich unter der größten Körperhöhe..... | kein Punkt |

die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 20 nicht überschreiten.

150 Rückenflosse

- 151 Bewertung der Länge:
- | | |
|---|--------------------|
| Rückenflosse reicht vom Schwanzflossenansatz bis zum Ende des ersten Drittels der Schwanzflosse | 5 Punkte |
| darunter je nach Länge..... | Abzug bis 4 Punkte |
| Rückenflosse reicht über das erste Drittel der Schwanzflosse hinaus | Abzug bis 4 Punkte |

- 152 Beispiele für Punktabzüge bei Formfehlern:
- | | |
|---------------------------------------|--------------------|
| Nicht steil ansteigender Ansatz | Abzug bis 3 Punkte |
| starke Zähnelung oder Defekte | Abzug bis 2 Punkte |
| Abweichung von der Idealform | Abzug bis 7 Punkte |

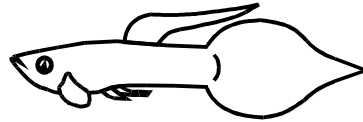
die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 8 nicht überschreiten,

für ein und dasselbe Kriterium dürfen Punktabzüge nur einmal erfolgen.



I · K · G · H

10



153 **SPEERSCHWANZ**

154 Die Form der Schwanzflosse ähnelt einer Speerspitze.

155 Ihre Länge beträgt 8/10 der Körperlänge, die Höhe 6/10 der Flossenlänge.

156 Die Rückenflosse steigt steil an und erreicht mit einer nach oben gebogenen Spitze das Ende des ersten Drittels der Schwanzflosse.

157 **Schwanzflosse**

158 Bewertung der Länge:
8/10 der Körperlänge.....10 Punkte
7/10 der Körperlänge.....8 Punkte
6/10 der Körperlänge.....5 Punkte
5/10 der Körperlänge.....2 Punkte
darunter kein Punkt
bei mehr als 8/10 der Körperlänge.....Abzug bis 3 Punkte



I · K · G · H

- 159 Beispiele für Punktabzüge bei Formfehlern:
Höhe der Schwanzflosse unter 6/10 der FlossenlängeAbzug bis 5 Punkte
ungleiche Konkavwölbung der rückwärtigen
SchwanzflossenbegrenzungenAbzug bis 3 Punkte
zu geringe Konkavwölbung der rückwärtigen
SchwanzflossenbegrenzungenAbzug bis 5 Punkte
Schwanzflossenspitze nicht im Mittel.....Abzug bis 3 Punkte
zu wenig ausgezogene SchwanzflossenspitzeAbzug bis 5 Punkte
sonstige Begrenzungsfehler wie Zähnelung etc.....Abzug bis 5 Punkte
mangelnde Wölbung der vorderen
SchwanzflossenbegrenzungenAbzug bis 5 Punkte

die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 20 nicht überschreiten.

160 **Rückenflosse**

- 161 Bewertung der Länge:
Bis zum Ende des ersten Drittels der
Schwanzflosse5 Punkte
bis zum Schwanzflossenansatz3 Punkte
darunter je nach Länge 1 bis 2 Punkte

Rückenflosse reicht über das erste Drittel
der Schwanzflosse hinausAbzug bis 3 Punkte

- 162 Beispiele für Punktabzüge bei Formfehlern:
Nicht steil ansteigender AnsatzAbzug bis 3 Punkte
starke Zähnelung oder DefekteAbzug bis 2 Punkte
Abweichung von der IdealformAbzug bis 7 Punkte
für nicht nach oben gebogene Spitze der
Rückenflosse.....Abzug 1 Punkt

die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 8 nicht überschreiten,

für ein und dasselbe Kriterium dürfen Punktabzüge nur einmal erfolgen.



I · K · G · H

11



163 **RUNDSCHWANZ**

164 Die Schwanzflosse hat Kreisform, ihr Durchmesser beträgt 5/10 der Körperlänge.

165 Die Rückenflosse reicht rund auslaufend bis zum Schwanzflossenansatz.

166 **Schwanzflosse**

167 Bewertung der Länge:
5/10 der Körperlänge.....10 Punkte
4/10 der Körperlänge.....8 Punkte
3/10 der Körperlänge.....4 Punkte
darunter kein Punkt
bei mehr als 5/10 der Körperlänge..... Abzug bis 3 Punkte



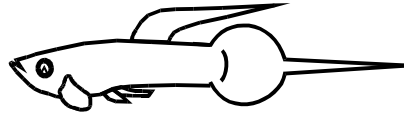
I · K · G · H

- 168 Beispiele für Punktabzüge bei Formfehlern:
Ovale FlossenformAbzug bis 5 Punkte
abgeflachte StellenAbzug bis 4 Punkte
andere Abweichungen von der KreisformAbzug bis 10 Punkte
sonstige Begrenzungsfehler wie Zähnelung etc.....Abzug bis 4 Punkte
- die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 20 nicht überschreiten.
- 169 **Rückenflosse**
- 170 Bewertung der Länge:
Rückenflosse reicht bis zum
Schwanzflossenansatz5 Punkte
- darunter je nach Länge Abzug bis 4 Punkte
Rückenflosse reicht über den Schwanz-
flossenansatz hinaus Abzug bis 4 Punkte
- 171 Beispiele für Punktabzüge bei Formfehlern:
Nicht steil ansteigender AnsatzAbzug bis 3 Punkte
starke Zähnelung oder DefekteAbzug bis 2 Punkte
Abweichung von der IdealformAbzug bis 7 Punkte
- die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 8 nicht überschreiten,
für ein und dasselbe Kriterium dürfen Punktabzüge nur einmal erfolgen.



I · K · G · H

12



172 **NADELSCHWANZ**

173 Die Schwanzflosse hat Kreisform, deren Länge $\frac{4}{10}$ der Körperlänge beträgt, die mittleren Flossenstrahlen sind nadelförmig verlängert; die Gesamtlänge der Flosse entspricht der Körperlänge.

174 Die Rückenflosse ist schlank, steigt im Ansatz steil an und reicht spitz auslaufend bis zum Ende des ersten Drittels der Schwanzflosse.

175 **Schwanzflosse**

176 Bewertung der Länge:
10/10 der Körperlänge10 Punkte
8/10 der Körperlänge8 Punkte
6/10 der Körperlänge4 Punkte
darunter kein Punkt
bei mehr als 10/10 der Körperlänge.....Abzug bis 3 Punkte



I · K · G · H

- 177 Beispiele für Punktabzüge bei Formfehlern:
- Nadel steht nicht in Verlängerung der Körperachse Abzug bis 5 Punkte
 - Verkrümmung der Nadel Abzug bis 3 Punkte
 - Nadel zu plump oder zu breit Abzug bis 5 Punkte
 - Nadel nicht spitz auslaufend Abzug bis 3 Punkte
 - Kreisform länger als 4/10 der Körperlänge Abzug bis 4 Punkte
 - Grundform nicht kreisförmig Abzug bis 3 Punkte
 - Übergang von Kreisform zum Nadelansatz nicht exakt Abzug bis 8 Punkte
 - sonstige Form- und Begrenzungsfehler Abzug bis 4 Punkte

die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 20 nicht überschreiten.

178 **Rückenflosse**

- 179 Bewertung der Länge:
- Bis zum Ende des ersten Drittels der Schwanzflosse 5 Punkte
 - bis zum Schwanzflossenansatz 3 Punkte
 - darunter je nach Länge 1 bis 2 Punkte

Rückenflosse reicht über das erste Drittel der Schwanzflosse hinaus Abzug bis 3 Punkte

- 180 Beispiele für Punktabzüge bei Formfehlern:
- Nicht steil ansteigender Ansatz Abzug bis 3 Punkte
 - starke Zähnelung oder Defekte Abzug bis 2 Punkte
 - Abweichung von der Idealform Abzug bis 7 Punkte

die Gesamtsumme der Abzugspunkte darf 8 nicht überschreiten,

für ein und dasselbe Kriterium dürfen Punktabzüge nur einmal erfolgen.



I · K · G · H

181 **ANHANG 1**

- 182 Neue Standardformen können auf Antrag einer mitarbeitenden Vereinigung im Internationalen Kuratorium Guppy-Hochzucht in den „Inter-Hochzuchtstandard“ aufgenommen werden, wenn die neue Form insgesamt auf drei verschiedenen internationalen Guppy-Ausstellungen in zwei aufeinander folgenden Jahren ausgestellt und als neue Standardform ausgewiesen worden ist.
- 183 Der Antragsteller hat einen Bewertungsvorschlag für die neue Standardform bei der IKGH-Geschäftsstelle einzureichen. Der IKGH-Geschäftsführer legt den Antrag zur Aufnahme des neuen Standards in den IHS allen Mitgliedsvereinigungen zur Abstimmung vor.
- 184 Die Abstimmung erfolgt schriftlich und das Ergebnis wird vom Geschäftsführer des IKGH bekannt gegeben.
- 185 Erreicht die Abstimmung eine 2/3 Mehrheit, ist die neue Standardform ab 1. Januar des folgenden Jahres in den „Inter-Hochzuchtstandard“ aufzunehmen.



I · K · G · H

186 **ANHANG 2**

- 187 Die mitarbeitenden Vereinigungen im IKGH verpflichten sich grundsätzlich, die Anwendbarkeit dieses „Inter-Hochzuchtstandards“ und die „6 Anhänge der Guppy-Züchter“ alle fünf Jahre neu zu überprüfen.
- 188 Die unterzeichnete Guppyvereinigung erklärt, bei internationalen Guppy-Wettbewerben den jeweils gültigen „Inter-Hochzuchtstandard“ einzuhalten. Die Europameisterschaft wurde seit 1981 durch das IKGH organisiert und bleibt eine IKGH-Angelegenheit solange das IKGH besteht oder eine andere Regelung abgesprochen wird.
- 189 Diese Erklärung ist nicht erforderlich, wenn eine Beitrittsurkunde hinterlegt wurde, die diese Erklärung beinhaltet.

190 Datum

Vorsitzender der _____



I · K · G · H

191 **ANHANG 3**

- 192 Deckfarbe beinhaltet die oberen Hautschichten des Guppys und kann die Grundfarbe überlagern; Deckfarbe kann sich als Muster darstellen.
- 193 Von reinen Farben spricht man, wenn es sich um gesättigte, starke und unvermischte Farben handelt. Gebrochene Farben sind Mischfarben.
- 194 Die Grundfarben können bei gutem Licht von oben gesehen nach folgenden sehr vereinfachten Merkmalen unterschieden werden:
- 195 **1** Wildgrau: (dominant).
- 196 **2** Gold: (rezessiv), dunkler Farbstoff fehlt zur Hälfte, dunkle Schuppenränder vorhanden.
- 197 **3** Blond: (rezessiv), dunkler Farbstoff fehlt fast völlig.
- 198 **4** Blau: (rezessiv), gelbe und rote Farbstoffe fehlen.
- 199 **5** Pink: (rezessiv), helle (rosa) und dunkle Farbstoffe, im hinteren oberen Körperteil, heller Längsstreifen.
- 200 **6** Albino: (rezessiv), Pigmentierung kann völlig fehlen, rote Augen.
- 201 **7** Weiß: (doppelrezessiv aus Blond und Blau), gelbe und rote Pigmente fehlen. Die Melanophoren sind klein und punktförmig.
- 202 **8** Silber: (doppelrezessiv aus Blau und Gold), gelbe und rote Pigmente fehlen. Schuppenränder dunkel pigmentiert.
- 203 **9** Creme: (doppelrezessiv aus Blond und Gold), mit/ohne schwarze Pigmentierung, stets schwarze Augen.
- 203a **10** Lutino: (rezessiv), Pigmentierung kann völlig fehlen, dunkelrote Augen.



I · K · G · H

- 204 Sollte die Grundfarbe der Ausstellungstiere nicht klar erkennbar sein, werden sie der Grundfarbe Wildgrau zugeordnet.
- 204a Codierung für Deckfarben/Muster:
- | | | | |
|-------|-------------------------|-------|-------------------------|
| 1... | Rot | 11... | Snakeskin / Filigran |
| 2... | Blau | 12... | Wr. Smaragd |
| 3... | Grün | 13... | Einfarbig |
| 4... | Gelb | 14... | Mehrfarbig |
| 5... | Weiß | 15... | AC (all colours).. |
| 6... | Schwarz | 16... | AOC (all other colours) |
| 7... | Neon | 17... | Bunt |
| 8... | Moskauer | 18... | Japanblue |
| 9... | Metallic | 19... | Blue / Red - grass |
| 10... | ½ Schwarz und ¾ Schwarz | | |
- 205 Unter grober Vereinfachung können Muster wie folgt erkannt werden:
- 206 Snakeskin - schlangenhautähnliche gefüllte Fläche mit meanderförmigen Zeichnungen in hell-dunklen Farbtönen.
- 207 Filigran - aus unregelmäßigen zarten Punkten gebildete Fläche in hell-dunklen Farbtönen.
- 208 Wr. Smaragd - gefüllte Fläche aus verschiedenfarbigen unregelmäßigen Flecken mit smaragdgrüner Farbton-Wirkung.
- 209 **Zu der Kategorie Großflosser zählen:** Fächerschwanz, Triangelschwanz, Schleierschwanz, Fahnschwanz.
- 210 **Zu der Kategorie Schwertflosser zählen:** Doppelschwert, Obenschwert, Untenschwert, Leierschwanz.
- 211 **Zu der Kategorie Kurzflosser zählen:** Spatenschwanz, Speerschwanz, Rundschwanz, Nadelschwanz.



I · K · G · H

212 ANHANG 4

Grundsätze für die Durchführung der Europameisterschaft der Guppyzüchter und internationaler Guppy-Ausstellungen

§ 1.1

Die Einhaltung dieser Grundsätze ist für Europameisterschaftsausstellungen und für alle internationalen Ausstellungen, die dem IKGH gemeldet werden, zwingend vorgeschrieben.

§ 1.2

Ausrichter von zur Europameisterschaft zählenden Guppy-Ausstellungen können nur Mitgliedsvereinigungen des IKGH sein.

§ 1.2a

Mindestanforderungen für EM-Ausstellungen

1. Gleiche Bedingungen für alle Ausstellungssätze.
2. Ein Satz pro Aquarium.
3. Belüftung in den Ausstellungsaquarien.
4. Gleiche Beleuchtung in der gesamten Ausstellungsanlage (durch u.a. abschirmen von allen Außen- und Tageslicht).
5. Geklebte Vollglasbecken.
6. Glasabdeckungen auf den Ausstellungsaquarien.
7. Ausstellungsanlage - Boden- und Hintergrund schwarz.
8. Wassertemperatur mindestens 22°.
9. Beleuchtung von oben/vorne im Winkel von 45°.
10. Für die Bewertung deutliche Codifizierung, kein Lärm.



I · K · G · H

11. Aquariengröße 10 - 12 Liter.
12. Kleine Pflanzen sollen sich in den Aquarien befinden.
13. Guppygerechte Wasserbedingungen herstellen (Wohlbefinden der Fische).
14. Wasserwerte dH und pH sind in der Ausschreibung bekannt zugeben.
15. Wassertemperatur vor dem Einsetzen der Fische angleichen.
16. Während der Bewertung dürfen nur 3 Fische im Aquarium sein, die übrigen sind vom Überbringer (Ausstellungsleiter) herauszunehmen.
17. Einheitliches Formular (Name, Land, Verein, Standard, Grundfarbe, Deckfarbe, Anzahl) bei Einlieferung der Fische verwenden.
18. Präsentationsqualität - z.B. Ausstellungsdekoration usw.
19. Für Besucher Beckenkärtchen mit Angabe von Name, Land, Verein, Standard, Grundfarbe, Deckfarbe, Platz und Punkte.

§ 1.2b

Werden bei einem EM - Durchgang die für Ausstellungen geltenden Mindestanforderungen nach dem IHS nicht erfüllt, sind die Ergebnisse nicht für die EM heranzuziehen.

§ 1.3

Die Ausrichter verpflichten sich, den Ausstellungsbeginn in die Zeit vom 15. April (Beginn der ersten Ausstellung) bis zum 31. Oktober (Ende der letzten Ausstellung) eines jeden Jahres zu legen. Abweichungen von bis zu einer Woche sind zulässig.



I · K · G · H

§ 1.4

Der Beginn der Ausstellungen soll untereinander einen Abstand von mindestens 2 Wochen haben.

Bei EM-Ausstellungen ist dieser Abstand zwingend vorgeschrieben.

Bei einer Terminkollision hat die zuerst bei der IKGH-Geschäftsstelle angemeldete Ausstellung Vorrang (Datum des Poststempels). Ist auch das Datum des Poststempels gleich, hat die EM-qualifizierte Vorrang vor der nicht qualifizierten Vereinigung. Sind betroffene Vereinigungen alle qualifiziert, bekommt die Vereinigung mit der besten Qualifikation den EM-Durchgang. Bei nicht qualifizierten Vereinigungen wird eine Abstimmung herbeigeführt.

Europameisterschaftsausstellungen haben immer Vorrang vor anderen Ausstellungen.

§ 1.5

Die Ausstellungstermine sind im Zeitraum 1. Juni bis 30. November des Jahres vor dem Ausstellungsjahr dem Geschäftsführer des IKGH bekannt zu geben.

Bei der Bekanntgabe sowie in der offiziellen Ausschreibung ist das Eröffnungsdatum und das Datum des Ausstellungsendes anzugeben, ohne die Tage der Einlieferung oder Bewertung der Fische zu berücksichtigen.

Ausschreibungen sind 3 Monate vor der Ausstellung, vom Ausrichter der Ausstellung, an die Mitgliedsvereinigungen und an die Geschäftsstelle des IKGH zu senden. Bei elektronischer Versendung, muß sich der Versender den Erhalt bestätigen lassen. Erfolgt innerhalb von zwei Wochen nach Versand keine Lesebestätigung des Empfängers, so ist die Ausschreibung an diesen brieflich zu senden.

§ 1.6

Die Teilnehmerzahl darf nicht begrenzt werden.



I · K · G · H

§ 1.7

Der Veranstalter darf die Anzahl der Sätze pro Aussteller begrenzen.

Eine Begrenzung ist verbindlich festzulegen und nicht als Möglichkeit, sie ist mit der Ausschreibung bekannt zugeben.

§ 2.1

Teilnahmeberechtigt ist jeder Guppy-Züchter/-züchtergruppe, der/die seine/ihre Guppys selbst gezüchtet hat.

§ 2.2

Es gilt folgende Regelung für die Ausrichtung und Organisation der Europameisterschaft:

Pro Land sind maximal zwei Bewertungsschauen für die EM zugelassen.

Pro Vereinigungen ist maximal eine Bewertungsschau für die EM zulässig.

5 IKGH-Vereinigungen können die Berechtigung für einen EM Durchgang durch Qualifikation über ihre Züchter erwerben.

Die Durchgänge werden in der Reihenfolge der EM-Listen der drei Kategorien¹⁾ vergeben. Erstens qualifizieren die Erstplatzierten ihre Vereinigung, weiters die Zweitplatzierten, dann die Drittplatzierten usw. In dieser Reihenfolge werden immer die punkthöchsten Ergebnisse herangezogen.

Die Berechtigung für die 2 weiteren EM-Durchgänge erhalten jene Vereinigungen die am längsten keinen EM-Durchgang ausgerichtet haben, unter der Voraussetzung, daß sie sich rechtzeitig gemäß IHS bewerben.

Bei gleichen Voraussetzungen richtet sich die Reihenfolge nach dem Zeitpunkt der Bewerbung (Datum des Poststempels).

Wenn eine Vereinigung erst kurz Mitglied im IKGH ist, zählen die Kriterien erst ab dem Beitrittsjahr.

Sollten in einem Jahr ein oder mehrere qualifizierte Vereinigungen auf ihr Recht auf eine Europameisterschaftsausstellung verzichten, können sich nicht qualifizierte Vereinigungen für diese Ausstellungen bewerben.

¹⁾ Siehe Anhang 3



I · K · G · H

§ 2.3

Für die Organisation der Europameisterschaft ist der Geschäftsführer des IKGH verantwortlich.

§ 2.4

Es müssen alle Mitgliedsvereinigungen des IKGH bis zum 31. Dezember (Datum des Poststempels) des Jahres vor dem Bewerb, von den zur Europameisterschaft zählenden Ausstellungen durch den Geschäftsführer des IKGH unterrichtet werden.

Die nicht zur Europameisterschaft zählenden Ausstellungen gibt er bekannt, wie sie ihm angezeigt werden.

§ 2.5

Es ist Aufgabe des IKGH Geschäftsführers:

1. Die Anmeldungen zur Ausrichtung einer Europameisterschaftsausstellung oder sonstigen internationalen Guppy-Ausstellung entgegen zu nehmen und sie den Mitgliedsvereinigungen des IKGH bekannt zu geben.
2. Die Zwischenergebnisse ab dem zweiten EM-Durchgang und das Endergebnis zu ermitteln und an alle teilnehmenden Vereinigungen zu senden.
Transportschäden und Disqualifikationen sind mit 0 Punkten aufzunehmen.

§ 2.6

Die EM wird in 3 Kategorien^{*)} ausgetragen.

Der Ehrenpreis und die Anerkennungen sind mit den Mitteln des IKGH abzudecken. Der Ehrenpreis pro Kategorie wird jedes Jahr endgültig vergeben. Bei mehreren Europameistern (Punktgleichheit im Ergebnis) erhält jeder einen Ehrenpreis.

Der Zweite und Dritte der Europameisterschaft pro Kategorie erhalten ebenfalls eine endgültige Anerkennung.

^{*)} Siehe Anhang 3



§ 3.1

Bewertet werden Sätze von 3 Guppy-Männchen.

§ 3.2

Bei jeder zur Europameisterschaft zählenden Ausstellung können die Teilnehmer andere Standardformen und Farbschläge ausstellen.

§ 3.3

Wechselt ein Aussteller während des Jahres die Vereinigung oder gehört er mehreren an, so wird er für den gesamten Europameisterschaftswettbewerb des Jahres unter der Vereinigung geführt, für die er die erste Ausstellung für die EM in dem Jahr beschickt hat.

§ 3.4

Die Gruppeneinteilung ist wie folgt vorgeschrieben:

1. Zwingend wird nach Standard unterteilt.
2. Zwingend wird innerhalb eines Standards nach Grundfarben getrennt.
3. Eine ausreichende Beteiligung vorausgesetzt, werden einzelne Standards nach Deckfarbe bzw. Muster weiter unterteilt.
4. Entsprechend der Beteiligung soll die Größe dieser Gruppen zwischen 5 und 20 Sätzen liegen.
5. Die Einteilung der Sätze nach Standards, Grundfarben und Deckfarben nimmt die Ausstellungsleitung in Abstimmung mit anwesenden Wertungsrichtern vor.
Eine Zuordnung durch die Züchter entfällt.
6. Die Einteilung ist auf jedem Becken für die Wertungsrichter sichtbar anzubringen, zumindest die Codifizierung für Standard und Grundfarbe (siehe IHS). Bei Aufstellung in Gruppen, ist nur bei jeder Gruppe diese Codifizierung anzubringen.



I · K · G · H

§ 3.5

Weibchen, Sonderformen und -farben starten in eigenen Gruppen. Diese stellen aber keine Wettkampfgruppen dar.

§ 4.1

Gewertet wird nach der jeweils gültigen Fassung des Inter-Hochzuchtstandards (IHS).

§ 4.2

Jeder Ausrichter einer Europameisterschaftsausstellung oder einer dem IKGH gemeldeten sonstigen internationalen Guppy-Ausstellung muß sicherstellen, daß fünf dem IKGH gemeldete Wertungsrichter jeden ausgestellten Satz bewerten.

Die Geschäftsstelle des IKGH sammelt über das Kalenderjahr, Änderungen und Meldungen von Wertungsrichtern. Im Januar wird einmal pro Jahr eine geschlossene Liste mit allen gemeldeten Wertungsrichtern für das laufende Jahr erstellt und mittels Beilage zu einer Note verteilt.

Dabei sollten nicht mehr als zwei Wertungsrichter eines Landes eingesetzt werden. Wenn während der Bewertung ein Wertungsrichter ausfällt, kann ein Wertungsrichter des veranstaltenden Vereines eingesetzt werden.

Pro Satz wird das höchste und das niedrigste Ergebnis gestrichen. Das Endergebnis des Satzes ermittelt sich aus dem Durchschnitt der verbleibenden Einzelwertungen. Bei einer Rundung des Ergebnisses wird wie folgt verfahren: $1/3 = 0,33$ Punkte, $2/3 = 0,67$ Punkte.

§ 4.3

Die Wertungsrichter sind in der Ergebnisliste namentlich anzuführen.

§ 4.4

Das Urteil der Wertungsrichter ist unanfechtbar.



I · K · G · H

§ 4.5

Der Veranstalter ist verpflichtet, für gleiche Bedingungen innerhalb der Ausstellung bezüglich Beckengröße und Beleuchtung zu sorgen (durch u. a. abschirmen von allen Außen- und Tageslicht) und dies in der Ausschreibung bekannt zu geben.

§ 5.1

Der Ausrichter einer zur Europameisterschaft zählenden Ausstellung oder einer sonstigen internationalen Guppy-Ausstellung ist verpflichtet:

1. Für eine tiergerechte, schonende Behandlung der Ausstellungstiere zu sorgen.
2. Für eine reibungslose Zollabfertigung zu sorgen.
3. Den Transport der Fische vom Zielflughafen, Bahnhof oder Postamt zu den Ausstellungsräumen zu übernehmen.
4. Jeden Satz eines Züchters auszustellen und zu bewerten. Für komplett eingelieferte Sätze, bei denen ein Fisch verendet oder sonst nicht mehr vorhanden ist, obliegt die Entscheidung dem Ausstellungsleiter.
5. Eine Urkunde mit der erreichten Punktzahl jedes Satzes auszustellen mit Angabe des Standards, Grund- und Deckfarbe sowie der Platzierung und diese dem Aussteller über seine Vereinigung zuzustellen.
6. Die offizielle Ergebnisliste muß spätestens 4 Wochen nach Eröffnung der Ausstellung jeder teilnehmenden Vereinigung sowie der Geschäftsstelle des IKGH zugestellt werden.
7. Bei Europameisterschaftsdurchgängen ist in einer gesonderten Liste das beste Ergebnis jedes Ausstellers pro Kategorie^{*)} anzuführen.

^{*)} Siehe Anhang 3



I · K · G · H

§ 5.2

Die Ergebnisliste muß folgende Daten enthalten:

1. Übersicht der Vereinigungen mit Anzahl der Aussteller und Sätze.
2. Die Namen der Wertungsrichter und internationalen Beobachter mit Angabe der Vereinszugehörigkeit sowie den Namen des Ausstellungsleiters.
3. Von jedem Satz die Startgruppe, den Namen des Züchters und dessen Vereinigung sowie die Platzierung und die erreichte Punktzahl.
4. Die Unterschrift des Ausstellungsleiters, die die Ergebnisliste als offizielle Liste kennzeichnet.

§ 5.3

Die offizielle Ergebnisliste darf von jeder Vereinigung beliebig vervielfältigt und veröffentlicht werden.

§ 6

Der jeweils punkthöchste Satz pro Kategorie^{*)} jedes Ausstellers bei den Europameisterschaftsausstellungen wird addiert.

Bei mehr als vier Ausstellungen werden nur die vier höchsten Ergebnisse jedes Ausstellers addiert.

Der Züchter mit der höchsten Gesamtpunktzahl jeder der drei Kategorien^{*)} ist Europameister.

§ 7

Fische werden nach der Ausstellung nicht zurückgeschickt.

Sie werden Eigentum der ausrichtenden Vereinigung.

Abweichende Regelungen können mit der Ausstellungsleitung vereinbart werden.

^{*)} Siehe Anhang 3



I · K · G · H

§ 8

Die Ausschreibung ist nach dem Muster im Anhang 5 zu verfassen. Jede ausrichtende Vereinigung ist verpflichtet der IKGH-Geschäftsstelle die Ausschreibung außer in der eigenen Landessprache auch in englischer und deutscher Sprache zu senden.

§ 9

Bei Ausstellungen die zur Europameisterschaft zählen ist zu gewährleisten, daß offizielle Vertreter anderer teilnehmender Vereinigungen die Einhaltung der Bestimmungen überprüfen können. Diese sind dem Ausrichter schriftlich bekannt zugeben.

§ 9a

Bei Ausstellungen die zur Europameisterschaft zählen, soll zu mindestens ein Internationaler Beobachter die Einhaltung der Regeln des IKS überwachen. Internationaler Beobachter kann nur ein dem IKGH gemeldeter Wertungsrichter sein.

Die Kriterien der Mindestanforderungen für EM-Ausstellungen gemäß § 1.2a sind vom Internationalen Beobachter zu überwachen, auf einem Formblatt einzutragen und unterschrieben dem Ausstellungsleiter zu übergeben. Dieser unterschreibt ebenfalls und übersendet das Formblatt mit der Ergebnisliste dem Geschäftsführer des IKGH.

§ 10

Der IKGH-Beauftragte einer Vereinigung ist gegenüber der IKGH-Geschäftsstelle, in Bezug Europameisterschaft, für seine Vereinigung zuständig.

§ 11.1

Diese Grundsätze für die Durchführung der Europameisterschaft der Guppy-Züchter und internationalen Guppy-Ausstellungen sind für alle teilnehmenden Vereinigungen und ihre Mitglieder verbindlich. Sie sind durch die Teilnahme an der Europameisterschaft und den internationalen Guppy-Ausstellungen automatisch anerkannt.



I · K · G · H

§ 11.2

Stellt eine Vereinigung Verstöße gegen die vorliegenden Grundsätze für die Europameisterschaft der Guppy-Züchter oder bei internationalen Guppy-Ausstellungen fest, ist sie verpflichtet diese innerhalb von zwei Wochen der IKGH-Geschäftsstelle mitzuteilen.

§ 11.3

Der IKGH-Geschäftsführer unterrichtet innerhalb einer Woche nach Eingang alle Mitgliedsvereinigungen des IKGH über den Verstoß.

§ 11.4

Die Mitgliedsvereinigungen müssen innerhalb von vier Wochen der IKGH-Geschäftsstelle mitteilen, ob sie eine Ahndung des Verstoßes beantragen.

Bei einer Beantragung führt diese eine Abstimmung der IKGH-Vereinigungen herbei.

§ 11.5

Bei groben Verstößen kann der Vereinigung, die gegen die Grundsätze verstoßen hat, für ein oder mehrere Jahre untersagt werden, Europameisterschaftsausstellungen durchzuführen.

Bei leichten Verstößen kann eine Abmahnung erfolgen, in der im Wiederholungsfall eine Ausstellungssperre angedroht wird.

§ 11.6

Eine Disqualifikation darf es nur bei besonders schweren Verstößen geben.

§ 12.1

Bei Abstimmungen gemäß § 11 gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12.2

Das Stimmrecht richtet sich nach der Geschäftsordnung des IKGH.



I · K · G · H

213 **ANHANG 5**

MUSTERAUSSCHREIBUNG

AUSSCHREIBUNG DER INTERNATIONALEN GUPPY-
AUSSTELLUNG DER - Name der Vereinigung -

Termin:
Ort:
Öffnungszeiten:
Einlieferung der Fische:
Transportanschrift:
Bahnfracht:
Luftfracht:
Nennungen erbeten an:
bis:

RICHTLINIEN

1. Die Ausstellung wird durchgeführt nach den Grundsätzen des IKGH für die Durchführung der Europameisterschaft der Guppy-Züchter bzw. internationalen Guppy-Ausstellungen.
2. Ausstellungsanlage:
Becken: Hintergrund:
Beleuchtung:
Wasserwerte:
3. Preise und Pokale:
4. Mit der Einlieferung der Fische erklärt sich jeder Teilnehmer mit den Richtlinien dieser Ausstellung uneingeschränkt einverstanden.

Ort, Datum



I · K · G · H

214 Anhang 6

GESCHÄFTSORDNUNG

1.0

Geltungsbereich

Das Internationale Kuratorium Guppy-Hochzucht (IKGH) ist eine besondere Form vereinbarter Zusammenarbeit von Guppyzüchter-Vereinigungen. Die Zusammenarbeit bezieht sich auf

- die Ausarbeitung und Weiterentwicklung von Bewertungsregeln für Hochzuchtguppys,
- die Aufstellung von Regeln zur Durchführung internationaler Guppy-Ausstellungen und Durchführung von Europameisterschaften und anderen internationalen Wettbewerben sowie
- auf die Koordinierung von Angelegenheiten, die mit diesen Aufgaben zusammenhängen.

Die Geschäftsordnung regelt dazu die Verfahrensweisen.

2.0

Mitgliedschaft im IKGH

2.1

Mitglied des IKGH können sein

- Vereinigungen, die sich ausschließlich mit der Guppyzucht beschäftigen und
- Vereinigungen, die sich in einer speziellen Abteilung mit der Guppyzucht befassen.

Dazu bedarf es einer schriftlichen Erklärung mit der Unterschrift des gewählten Präsidenten, bzw. Vorsitzenden der Vereinigung. Diese Erklärung ist beim Geschäftsführer des IKGH zu hinterlegen. Voraussetzung ist, daß die Mitglieder die vom IKGH ausgearbeiteten Bewertungsregeln und Durchführungsbestimmungen anerkennen und anwenden.



I · K · G · H

2.2

Die Mitglieder werden im IKGH bei Vereinigungen, die sich ausschließlich mit der Guppyzucht beschäftigen, durch ihren Präsidenten bzw. Vorsitzenden vertreten, bei Vereinigungen, die sich in einer speziellen Abteilung oder Fachgruppe mit der Guppyzucht befassen, durch den Leiter dieser Abteilung. Sie können mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe zeitweilig einen Vertreter beauftragen.

2.3

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt mit einer schriftlichen Erklärung oder durch einen Beschluß der IKGH-Versammlung mit 2/3 Mehrheit.

3.0

Leitung des IKGH

3.1

Das IKGH wird durch den Geschäftsführer und seine zwei Stellvertreter geleitet.

Er und seine Stellvertreter werden durch die Präsidenten bzw. Vorsitzenden bzw. Leiter der Guppy-Abteilungen der Mitgliedsvereinigungen auf die Dauer von 5 Jahren mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.

3.2

Bei vorzeitigem Ausscheiden oder längerer Verhinderung des Geschäftsführers erfolgt die Übernahme der Geschäfte durch einen seiner Stellvertreter.



I · K · G · H

4.0

Aufgaben des Geschäftsführers

4.1

Der Geschäftsführer nimmt Informationen der Kuratoriumsmitglieder entgegen, die für alle von Interesse sind und übermittelt sie durch IKGH-Noten. Das kann sich auf Ausstellungstermine und Organisationsfragen der Mitgliedsvereinigungen beziehen. Die Noten werden per E-Mail verschickt. Sollen Aussendungen weiterhin per Post erfolgen, ist dies der IKGH - Geschäftsstelle bekannt zu geben.

4.2

Er nimmt Anträge der Kuratoriumsmitglieder entgegen und stellt sie zur Abstimmung. Die Abstimmung erfolgt schriftlich.

4.3

Der Geschäftsführer beruft die IKGH-Tagung ein.

4.4

Dem Geschäftsführer obliegt die Organisation der Europameisterschaft entsprechend den EM-Grundsätzen der Guppy-Züchter.

4.5

Der Geschäftsführer verwaltet die ihm für seine Tätigkeit zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

4.6

Der Geschäftsführer und seine Stellvertreter teilen die Aufgaben unter sich auf.

4.7

Der Geschäftsführer und seine Stellvertreter entscheiden über zusätzliche Ausstellungen zur Europameisterschaft entsprechend den EM-Grundsätzen § 2.2.



I · K · G · H

5.0

IKGH-Tagungen und Beschlußfassung

5.1

Das IKGH führt im Abstand von fünf Jahren eine Tagung durch, die jeweils von einer Mitgliedsvereinigung organisiert wird. Auf dieser Tagung gibt der Geschäftsführer einen Bericht über die Erfüllung der IKGH-Beschlüsse durch die Kuratoriumsmitglieder, über Erfahrungen bei der Umsetzung derselben und gibt Hinweise für die weitere Tätigkeit des IKGH.

5.2

Auf der Tagung werden Grundsatzbeschlüsse für die nächste Periode gefaßt. Das bezieht sich in erster Linie auf den INTER-HOCHZUCHT-STANDARD (IHS) und die 6 Anhänge.

5.3

Die Durchführung einer IKGH-Tagung muß den Mitgliedern mindestens 9 Monate vorher angekündigt werden. Die endgültige Einladung der Mitglieder mit Termin, Tagungsort und Tagesordnung muß 3 Monate vor dem Tagungstermin erfolgen.

5.4

Anträge zur Beratung und Beschlußfassung müssen mindestens 4 Monate vor der Tagung beim Geschäftsführer vorliegen.



I · K · G · H

5.5

Bei der Abstimmung über Beschlüsse hat jedes Land unabhängig von der Anzahl der Mitglieder 6 Stimmen. Bei mehreren dem IKGH angehörenden Vereinigungen in einem Land teilen sich die Stimmen. Es besteht eine Pflicht zur Meinungsäußerung, auch bei Stimmenthaltung. Gegebenenfalls werden die Informationen eingestellt. Beschlüsse sind mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen gültig.

Eine Übertragung des Stimmrechtes innerhalb eines Landes ist nur mit schriftlicher Vollmacht zulässig.

Die Übertragung des Stimmrechtes von Land zu Land ist ausgeschlossen, sie darf nur an die Geschäftsstelle des IKGH erfolgen. Die Stimmrechtsübertragung muß am Beginn der IKGH-Tagung bekannt gegeben werden.

5.6

Die Beschlüsse der IKGH-Tagungen sind zu protokollieren.

6.0

Finanzielle Sicherstellung der Tätigkeit der IKGH-Geschäftsstelle

6.1

Die Mitgliedsvereinigungen des IKGH leisten jährlich einen Beitrag zur finanziellen Sicherstellung der Tätigkeit der IKGH-Geschäftsstelle. Termin ist der 31. Januar des Jahres.

6.1a

Der Beitrag gilt als rechtzeitig entrichtet, wenn der Termin 31. Januar oder ein späterer Zeitpunkt der zwischen dem Bevollmächtigten einer Vereinigung und dem Geschäftsführer des IKGH verbindlich vereinbart wurde (Vereinbarungen sind nur für ein Jahr gültig), eingehalten wurde.



I · K · G · H

6.1b

Wurden Beiträge für mehrere Jahre nicht entrichtet, gilt der einlangende Beitrag für das am weitesten zurückliegende Jahr für das kein Beitrag bezahlt wurde, bzw. die am weitesten zurückliegenden Jahre.

6.1c

Für Vereinigungen die den IKGH-Beitrag gemäß Ziff.6.1a nicht entrichtet haben, werden drei Monate nach dem Fälligkeitstermin die Informationen durch die Geschäftsstelle des IKGH gemäß Anhang 6, Ziff.4.1 eingestellt. Weiters ist damit der Verlust des Stimmrechtes gemäß Anhang 6 Ziff.4.1 in Verbindung mit Ziff.5.5 die Folge.

6.1d

Einen EM-Durchgang darf der Geschäftsführer des IKGH nur an Vereinigungen vergeben, die den IKGH-Beitrag im Jahr vor dem Ausstellungsjahr bezahlt haben.

6.1e

Bei Nachzahlung des IKGH-Beitrages gemäß Ziff.6.1b und Erfüllung von Ziff.6.1a tritt die Vereinigung wieder in ihre vorigen Rechte ein.

6.2

Ausgehend von Erfahrungswerten gibt der Geschäftsführer eine Orientierung über die Höhe der benötigten Mittel. Der Mindestbeitrag pro Stimme (gemäß 5.5) beträgt 15,- DM, ab dem Jahre 2001 10,- Euro.



I · K · G · H

7.0

Haftungsausschluß

7.1

Das IKGH haftet grundsätzlich nicht für die Verbindlichkeiten der Mitgliedsvereinigungen.

8.0

Auflösung des IKGH

8.1

Sinkt die Zahl der Mitgliedsvereinigungen unter zwei, endet die Existenz des IKGH automatisch.

8.2

Das Restvermögen des IKGH geht bei Auflösung zu gleichen Teilen an die Mitgliedsvereinigungen.